



## Bescheid

Die Berufung der Bw, gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt, vertreten durch Fachvorstand Hofrat Dr. Gerhard Weinmann, betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 wird gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos erklärt. Das Berufungsverfahren wird eingestellt.

### Begründung

Die Berufungswerberin (Bw.) wohnt in Wiener Neustadt und arbeitete im Jahr 2006 von Jänner bis Mai bei der TW GmbH in Wien 3., M-Straße 22 in der Nähe der U-Bahn-Station Gasometer.

Strittig ist, ob der Bw. das „kleine“ Pendlerpauschale für Strecken zwischen 40 km und 60 km (so das Finanzamt) oder für Strecken über 60 km (so die Bw.) zusteht.

Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2006 vom 19. Oktober 2009 berücksichtigte das Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt - entsprechend der Einkommensteuererklärung – das „kleine“ Pendlerpauschale für Strecken zwischen 40 km und 60 km, und zwar 566,25 €. Die von der Bw. geltend gemachten sonstigen Werbungskosten von 97,50 € überstiegen den Werbungskostenpauschbetrag von 132,00 € nicht.

Gegen den Einkommensteuerbescheid für 2006 wurde am 11. November 2009 elektronisch Berufung mit dem ersichtlichen Antrag erhoben, das „kleine“ Pendlerpauschale für Strecken über 60 km zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber in Wien befindet sich unweit von der U-Bahn-Station Gasometer. Die Bw. habe bei den Wiener Linien in Erfahrung gebracht, dass die

Wegstrecke zwischen Wien Meidling und Westbahnhof 3,8 km und von bis Gasometer 7,8 km betrage, was insgesamt mit der Strecke Wohnung – Wien Meidling 64,6 km ergäbe.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 23. Dezember 2009 wies das Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt die Berufungen als unbegründet ab, da die kürzeste Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz (Wr. Neustadt bis Wien Gasometer) 57 km betrage. Von Wiener Neustadt bis Wien Mitte betrage die Entfernung 53 km, die U-Bahn zwischen Wien Mitte und Wien Gasometer lege eine Strecke von 4 km zurück.

In ihrem Vorlageantrag vom 10. Jänner 2010 hält die Bw. dem entgegen, dass sie jeden Tag zu spät zur Arbeit kommen würde, benützte sie die kürzeste Wegstrecke. Sie steige vorher in die U-Bahn, wodurch der Weg zwar ein paar Kilometer länger sei, aber sie rechtzeitig in die Arbeit komme und sie sich somit rund eine halbe bis dreiviertel Stunde Wegzeit in eine Richtung spare. Auf Grund der dauernden Verspätungen, Umbauten, Sondertransporte usw. der ÖBB sei es mittlerweile unzumutbar geworden, Massenverkehrsmittel zu benutzen, um in die Arbeit zu kommen.

Das Finanzamt stellte zunächst fest, dass das „kleine“ Pendlerpauschale für Wegstrecken zwischen 20 und 40 km im Jahr 2006 981 € betragen habe, woraus sich für fünf Monate ein Pendlerpauschale von 408,75 € - anstelle des im angefochtenen Bescheid berücksichtigten Betrags von 566,25 € ergäbe.

Ferner ermittelte das Finanzamt (Bl. 22/2006 des Finanzamtsakts) folgende Wegstrecken:

Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt: 1,14 km

Wiener Neustadt – Wien Südbahnhof – Wien Ostbahnhof – Wien Simmering: 54 km

Wiener Neustadt – Wien Meidling: 46 km

Wiener Neustadt – Wien Mitte: 53 km

Wien Simmering (U3) – Wien Gasometer (U3): 2,3 km

Wien Gasometer - M-Straße 22: 319 m

Laut Fahrplänen beträgt die Fahrzeit:

Wiener Neustadt – Wien Südbahnhof – Wien Ostbahnhof (S-Bahn) – Wien Simmering (U3) – Wien Gasometer: 56 Minuten.

Wiener Neustadt – Wien Meidling (S-Bahn) – Wien Mitte (U3) – Wien Gasometer: 58 Minuten.

Wiener Neustadt – Wien Meidling (U6) – Wien Westbahnhof (U3) – Wien Gasometer:  
1 Stunde 1 Minute.

Insgesamt gelangt das Finanzamt zu folgender Wegermittlung:

Weg	km	km (aufgerundet)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Simmering	54 km	54 km
Wiener Simmering – Wien Gasometer	2,30 km	3 km
Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
	57,80 km	60 km

Unter Hinweis auf die Entscheidung UFS 1. 8. 2003, RV/0155-S/03, stehe das Pendlerpauschale für Wegstrecken über 60 km erst bei Überschreiten der 60 km-Grenze zu, bis einschließlich 60 km komme das Pendlerpauschale für Wegstrecken zwischen 40 und 60 km zum Tragen.

Ein Vorhalt dieser Verfahrensergebnisse an die Bw. ist nicht ersichtlich.

Mit Bericht vom 28. Jänner 2010 legte das Finanzamt Neunkirchen Wr. Neustadt die Berufungen dem Unabhängigen Finanzsenat als Abgabenbehörde zweiter Instanz zur Entscheidung vor.

Seitens des Unabhängigen Finanzsenats wurden bei den Wiener Linien (elektronische Kilometerauskunft,

<http://www.wienerlinien.at/wl/ep/programView.do?contentTypeId=1002&channelId=-17042&programId=11345&pageTypeId=9084>) folgende Entfernungen zwischen den einzelnen U-Bahn- bzw. Straßenbahnstationen ermittelt:

Philadelphiabrücke – Längenfeldgasse: 1.391 m

Philadelphiabrücke – Westbahnhof: 2.831 m

Längenfeldgasse – Wien Mitte (Landstraße): 5.016 m

Wien Mitte (Landstraße) – Gasometer: 3.554 m

Simmering – Gasometer: 2.086 m

Westbahnhof – Gasometer: 7.824 m

Südbahnhof – Schlachthausgasse: 2.881 m

Schlachthausgasse – Gasometer: 1.546 m.

Die Fußwegangaben in den folgenden Tabellen beruhen auf den Fahrplanauskünften der ÖBB (elektronische Fahrplanauskunft HAFAS Fahrplan Sommer 2006); die Entferungen zwischen Wohnung und Bahnhof sowie zwischen Bahnhof und Arbeitsstätte wurden vom Finanzamt ermittelt:

Folgende Routen stehen somit zur Auswahl:

Route 1: Südbahn – Ostbahn – U3 (Finanzamt):

Weg	km	km (lt. L 34)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Südbahnhof	50 km	50 km
Wien Südbahnhof – Wien Ostbahnhof	0,2 km	0 km
Wien Ostbahnhof – Wien Simmering	4 km	4 km
Wien Simmering (ÖBB) – Wien Simmering (U-Bahn)	0,2 km	0 km
Wiener Simmering – Wien Gasometer	2,086 km	3 km
Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
<b>Fahrzeit (zB Ankunft 7:41) zB: 55 Minuten</b>	58,016 km	60 km

Route 2: Südbahn – Schnellbahn – U3:

Weg	km	km (lt. L 34)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Meidling	46 km	46 km
Wiener Meidling – Wien Mitte (S-Bahn)	7 km	7 km
Wien Mitte (S-Bahn) – Landstraße (U-Bahn)	0,2 km	0 km
Landstraße – Wien Gasometer (U-Bahn)	3,554 km	4 km

Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
Fahrzeit (zB Ankunft 6:57) zB: <b>56 Minuten</b>	58,284 km	60 km

Route 3: Südbahn – U6 – U4 – U3:

Weg	km	km (lt. L 34)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Meidling	46 km	46 km
Wien Meidling – Philadelphiabrücke (Fußweg)	0,30 km	0 km
Philadelphiabrücke – Längenfeldgasse (U6)	1,391 km	2 km
Längenfeldgasse – Landstraße (Wien Mitte, U4)	5,016 km	6 km
Landstraße U4 – Landstraße U3 (Fußweg)	0,2 km	0 km
Wien Mitte – Wien Gasometer (U-Bahn)	3,554 km	4 km
Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
Fahrzeit (zB Ankunft 7:48) zB: <b>1 Stunde 2 Minuten</b>	57,991 km	61 km

Route 4: Südbahn – U6 – U3 (Berufungswerberin):

Weg	km	km (lt. L 34)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Meidling	46 km	46 km
Wien Meidling – Philadelphiabrücke (Fußweg)	0,30 km	0 km
Philadelphiabrücke – Längenfeldgasse (U6)	1,391 km	2 km
Längenfeldgasse – Westbahnhof	2,831 km	3 km
Westbahnhof (U6) – Westbahnhof (U3)	0,1 km	0 km
Westbahnhof – Wien Gasometer (U-Bahn)	7,824 km	8 km
Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
Fahrzeit (zB Ankunft 7:48) zB: <b>1 Stunde 2 Minuten</b>	59,976 km	62 km

Route 5: Südbahn – 18 – U3:

Weg	km	km (lt. L 34)
Wohnung – Bahnhof Wr. Neustadt	1,14 km	2 km
Wiener Neustadt – Wien Südbahnhof	50 km	50 km
Südbahnhof Bahnsteig – Südbahnhof Haupteingang (Fußweg)	0,20 km	0 km
Südbahnhof – Schlachthausgasse/Markhofgasse (Straßenbahlinie 18)	2,881 km	3 km
Schlachthausgasse (18) – Schlachthausgasse (U3, Fußweg)	0,1 km	0 km
Schlachthausgasse – Gasometer (U3)	1,546 km	2 km
Gasometer - <b>M-Straße 22</b>	0,39 km	1 km
<b>Fahrzeit (zB Ankunft 7:17) zB: 1 Stunde 1 Minute</b>	56,257 km	58 km

Mit Vorhalt vom 3. März 2010 hielt der Unabhängige Finanzsenat der Bw. die vorstehenden Ermittlungsergebnisse vor und führte unter anderem aus:

*„Sämtliche dieser möglichen Wegvarianten (auch die von Ihnen tatsächlich verwendete) ergeben bei genauer Berechnung eine Gesamtwegstrecke, die 60 km nicht überschreitet.“*

*Bei Berechnung laut Formular L 34 überschreiten die Routen 1, 2 und 5 60 km nicht, wobei nach vorläufiger Ansicht des Referenten auf die tatsächlichen und nicht auf die aufgerundeten Wegstrecken abzustellen ist.*

*Sie werden daher gebeten, sich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Schreibens zu den vorstehend dargelegten Ermittlungsergebnissen zu äußern und darüber hinaus darzulegen, aus welchen Gründen Sie anstelle der Routen 1, 2, 3 und 5 die Route 4 verwenden, sowie für die hinsichtlich der Schnellbahn (Routen 1 und 2) behauptete halbe bis dreiviertel Stunde längere Fahrzeit je Richtung gegenüber der Verwendung der U-Bahn Beweismittel vorzulegen.*

*Bemerkt wird, dass die bekannten Verzögerungen bei den ÖBB infolge Ausfalls eines Stellwerks und Bau des Zentralbahnhofs Wien nicht den Berufungszeitraum betreffen.*

*Was die Ausführungen im Vorlageantrag anlangt, auf Grund der dauernden Verspätungen, Umbauten, Sondertransporte usw. der ÖBB sei es mittlerweile generell unzumutbar geworden, Massenverkehrsmittel zu benutzen, um in die Arbeit zu kommen, ist festzuhalten, dass selbst*

*bei größeren Verzögerungen bei den fahrplanmäßigen Fahrzeiten von jeweils rund +/- einer Stunde (nur in wenigen Fällen von rund eineinhalb Stunden) bei der hier gegebenen Pendelstrecke von einer Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel nicht gesprochen werden kann.*

*Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass – ausgehend von der Annahme, Ihnen stünde das „kleine“ Pendlerpauschale für Strecken zwischen 20 und 40 km zu – sowohl Sie als auch das Finanzamt sich bei der Berechnung des Pendlerpauschales geirrt haben:*

*Das „kleine“ Pendlerpauschale für Wegstrecken zwischen 20 und 40 km hat im Jahr 2006 981 € betragen, woraus sich für fünf Monate ein Pendlerpauschale von 408,75 € - anstelle des im angefochtenen Bescheid berücksichtigten Betrags von 566,25 € ergäbe.*

*Sollte der Unabhängige Finanzsenat Ihrer Ansicht, Ihnen stünde das „kleine“ Pendlerpauschale für Strecken über 60 km zu, nicht folgen, wäre der angefochtene Bescheid von Amts wegen zu Ihren Ungunsten dahingehend abzuändern, dass anstatt des Betrages von 566,25 € ein Pendlerpauschale von 408,75 € abzuziehen ist.*

*Wenn Sie eine derartige Abänderung zu Ihren Ungunsten durch die Berufungsbehörde vermeiden wollen, haben Sie bis zum Ergehen der Entscheidung die Möglichkeit, Ihre Berufung (Ihren Vorlageantrag) gemäß § 256 BAO (schriftlich oder mittels Telefax, nicht aber mit E-Mail) zurückzuziehen.“*

Mit Telefax vom 31. März 2010 gab die Bw. bekannt, ihre Berufung zurückzuziehen.

Gemäß § 256 Abs. 1 BAO können Berufungen bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über die Berufung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Gemäß § 86a BAO i. V. m. Verordnung BGBl. 494/1991 i. d. F. BGBl. II 395/2002 wird das Erfordernis der Schriftlichkeit auch durch Einreichung als Fernkopie (= Telefax) erfüllt.

Wurde eine Berufung zurückgenommen, so hat die Abgabenbehörde die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären (§ 256 Abs. 3 BAO).

Auf Grund des im Sinne des § 256 Abs. 1 BAO rechtzeitigen Anbringens vom 31. März 2010 war die Berufung vom 19. Oktober 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Neunkirchen Wr. Neustadt betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 gemäß § 256 Abs. 3 BAO als gegenstandslos zu erklären und das Berufungsverfahren einzustellen.

Wien, am 6. April 2010